

Satzung des 3athlon.org Kassel e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.10.2003 in Frankfurt am Main. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Registriernummer VR 3461 am 27.05.2004. Zuletzt geändert am 25.03.2004 nach Anschreiben des Amtsgerichts Kassel vom 18.03.2004 und des Finanzamt Kassel am 17.03.2004 und am 01.06.2005, um den Bedürfnissen des tri (Schweizerischer Triathlon Verband) und des ÖTRV (Österreichischer Triathlonverband) gerecht zu werden.

Präambel

Die Arbeit von 3athlon.org Kassel e.V. basiert auf dem Wunsch eine Plattform für Hessen und den gesamten deutschsprachigen Raum zu schaffen, die zur Entwicklung des Triathlons sowie verwandter Ausdauersportarten dient. Oberster Grundsatz des Vereins ist das Sporttreiben, der Spaß am Sport und der Erfahrungsaustausch insbesondere unter Einbeziehung des Internet-Vereinsauftrittes als Kommunikationsplattform. Der Verein setzt sich für Freundschaft zwischen den Sportlern im In- und Ausland ein, wirkt im Sinne der olympischen Idee, setzt sich für Fairplay im Sport und Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen der zuständigen Sportverbände ein. Seine Angehörigen soll die Teilnahme an Triathlonveranstaltungen und verwandten Ausdauersportarten inklusive aller möglichen Leistungen der zuständigen Verbände ermöglicht werden.

In diesem Sinne gibt sich 3athlon.org Kassel e.V. folgende Satzung:

§1 Name, Geschäftsjahr, Sitz, Administration

Der Verein trägt den Namen „3athlon.org Kassel“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e. V.“. Als geläufige Kurzform im täglichen Sprach- und Schriftgebrauch kann „3athlon.org e. V.“ oder „3athlon.org“ genutzt werden.

1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.3. Der Sitz des Vereins ist Kassel.

1.4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im „Hessischen Triathlon Verband e.V.“ und im „Landessportbund Hessen e.V.“ und dem „tri“ und „ÖTRV“ an.

1.5. Gründungsbeauftragter ist Herr Kai Baumgartner, Auerstr. 25, DE 34121 Kassel. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden, bzw. ein beauftragtes Mitglied des Vorstandes.

1.6. Veröffentlichungs- und Administrationsmedium sowie virtueller Treffpunkt des Vereins ist der Internet-Auftritt, erreichbar unter <http://www.3athlon.org>.

§2 Grundsätze und Zweck des Vereins

2.1. Der Verein ist eine freiwillige, partei-politisch unabhängige und gemeinnützige Organisation zur Entwicklung des Triathlonportes sowie verwandter Ausdauersportarten (z.B. Duathlon) in Hessen und im gesamten deutschsprachigen Raum.

Zweck des Vereins ist die Ausübung obiger Sportarten als Jugend-, Nachwuchs- und Gesundheitssport, als Wettkampfdisziplin, sowie als Trainings- und Erlebnisgemeinschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: gemeinsame Teilnahme an Wettkämpfen, dem gemeinsamen Training und der Kommunikation im Internet.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. In diesem Sinne erfolgt der Einsatz und die Verwaltung aller finanziellen und materiellen Mittel des Vereins und der damit im Zusammenhang stehenden steuerrechtlichen Regelungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3. Oberster Grundsatz des Vereins ist neben dem Sporttreiben an sich der Spaß am Sport und der Erfahrungsaustausch insbesondere unter Einbeziehung des Internet-Vereinsauftrittes als Kommunikationsplattform.

2.4. Der Verein setzt sich für Freundschaft zwischen den Sportlern im In- und Ausland ein, wirkt im Sinne der olympischen Idee und des Fairplays.

2.5. Der Verein setzt sich für die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen der zuständigen Sportverbände ein.

§3 Eintragung ins Vereinsregister

3.1. Der Verein wird in das Vereinsregister Kassel eingetragen.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, unabhängig von seiner Nationalität, Rasse, Zugehörigkeit zu Parteien, Organisationen und anderen Vereinen, sofern sie die vorliegende Satzung anerkennt.
- 4.2. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
- 4.3. Familien können eine gesonderte Mitgliedschaft erwerben.
- 4.4. Personen, Betriebe und Einrichtungen, die den Verein ideell, finanziell und materiell unterstützen ohne sich im Triathlonssport aktiv zu betätigen, können fördernde Mitglieder werden.
- 4.5. Personen, die sich um die Förderung des Triathlonssports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.6. Personen mit Wohnsitz im Einzugsgebiet Kassel oder eines der lokalen Trainingsstandorte, bzw. PLZ-Bereich 34xxx können auf Wunsch am Übungsbetrieb in Kassel aktiv teilnehmen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der mit Genehmigung durch den Vorstand wirksam wird. Das Antragsformular für Mitgliedschaft ist über das Internet unter der Adresse des Vereinsportals verfügbar.
- 5.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Innerhalb weiterer 14 Tage ist dem Mitglied eine Mitgliedschaftsbestätigung zukommen zu lassen.
- 5.3. Die Ablehnung von Mitgliedern durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet infolge einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes, Ausschluss, Streichung, Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes. Anspruch auf Rückzahlung bereits eingezahlter Beiträge oder sonstiger Gelder besteht dabei nicht.
- 6.2. Die schriftliche Austrittserklärung zum 1. Januar des Folgejahrs inklusive etwaiger Startpässe hat bis zum 30. November eines Kalenderjahres zu erfolgen. Maßgeblich für den ordnungsgemäßen Eingang sind der Poststempel und die Vollständigkeit der Unterlagen inklusiver vorhandener Startpässe. Für zu spät eingereichte oder unvollständige Kündigungen besteht keine Verarbeitungsverpflichtung.
- 6.3. Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche an diesen, soweit sie nicht in schriftlicher Form unter Wahrung der Satzung und bestehender Vorstandsentscheidungen explizit fixiert wurden.

§7 Ausschluss von Mitgliedern

- 7.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dazu zählen auch massive Verstöße gegen das Fairplay im Sport und die zugrunde liegenden Sportordnungen der Verbände.
- 7.2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Während des Verfahrens zum Ausschluss ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.

§8 Mitgliedsbeiträge und Leistungen

- 8.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in EUR (€). Mitglieder des Vorstands sind vom Grundbeitrag befreit.
- 8.2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen beschließt der Vorstand jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Änderungen von mehr als +/- 50% bestehender Beträge oder der Art können nur durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 8.3. Beiträge sind im Voraus zu entrichten und gelten bis zur Festlegung neuer Tarife. Die Berechnung erfolgt quartalsweise ab Eintrittsquartal mit Voraus-Inkasso für das jeweilige Kalenderjahr.
- 8.4. Beitragsfestlegung und Leistungsübersicht sind über die Internetseite des Vereines zu veröffentlichen.

§9 Organe des Vereins

- 9.1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Gründungsmitglieder (für das Gründungsjahr)
 - b. der Vorstand
 - c. die Mitgliederversammlung
- 9.2. Die Gründungsmitglieder übernehmen die Aufgaben der Mitgliederversammlung für das Gründungsjahr, einschließlich der Berufung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus *fünf* natürlichen Personen dem *Vorsitzenden*, jeweils einem *Kassen-* und *Pressewart*. Sowie einer *Mitgliedsvertretung I* (Nord: Meldungen zu offiziellen Teammeldungen, Ligawettkämpfen) und einer *Mitgliedsvertretung II* (Süd: Abwicklung von Meldungen zu Meisterschaften).
- 10.2. Der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Pressewart sind der alleinige außenvertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB. Hierbei ist der Vorsitzende Einzelvertretungsberechtigt, sowie Kassenwart und Pressewart gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 10.3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren durch einfache Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die erste Wahl erfolgt durch die Gründungsversammlung.
- 10.4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein. Geschieht dies während einer laufenden Amtszeit, bestimmt der verbliebene Teil des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
- 10.5. Der Vorstand soll in der Regel alle 8 Wochen tagen.
- 10.6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins einschließlich aller Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
- 10.7. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit und berechtigt, Ressortaufgaben zu verteilen.
- 10.8. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§11 Geldgeschäfte

- 11.1. Geldgeschäfte sind grundsätzlich unbar durchzuführen.
- 11.2. Über alle Einzahlungen und Auszahlungen ist Beleg zu führen.
- 11.3. Vollmacht über das Vereinskonto haben jeweils der 1. Vorsitzende und der Kassenwart.
- 11.4. Die Übertragung der Kontovollmachten erfolgt im Anschluss an eine Kassenprüfung im Rahmen einer Neuwahl des Vorstands.

§12 Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - j. Beschlussfassung über Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung als höchstes Vereinsorgan ist zu berufen:
- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b. mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Sie kann auch über das Internet stattfinden.
 - c. wenn es von 20 Prozent der gemeldeten Mitglieder beantragt wird.
- 12.3. Auch ohne Versammlung der Mitglieder sind Beschlüsse gültig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder diesen zustimmt.
- 12.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder via E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- 12.5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder via E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- 12.6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- 12.7. Die Durchführung der Mitgliederversammlung über das Internet unter Präsenz aller teilnahmewilligen Mitglieder ist zulässig. Eingaben und Beschlüsse sind zu protokollieren und bereit zu stellen. Der Zugang hat durch gesichertes Verfahren zu erfolgen.

§13 Beschlussfassung

- 13.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung auch über das Internet.
- 13.2. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 13.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Es wird durch Zustimmungsaufforderung abgestimmt, auch via Internet mit Ausführung per sicherem Internetprotokoll mit Authentifizierung.
- 13.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 13.5. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach einer Vereinszugehörigkeit von mind. 6 Monaten, sofern es sich nicht um eine Gründerversammlung handelt. Hier ist eine sofortige Stimmberechtigung gegeben.
- 13.6. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der präsenten Mitglieder erforderlich.
- 13.7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder erforderlich.
- 13.8. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. Zahl der erschienen Mitglieder
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e. die Tagesordnung
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - g. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - h. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- 13.9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde (Vereinsgericht), dem Landessportbund oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedür-

fen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

14.1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

14.2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

14.3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Bei Mitgliederversammlungen über das Internet muss das Protokoll allen Vollmitgliedern zugesandt oder online zugänglich gemacht werden.

§15 Finanzierung und Eigentumsverhältnisse

15.1. Der Verein finanziert sich aus:

a. Beiträgen seiner Mitglieder

b. Spenden seiner Mitglieder sowie von Bürgern und Institutionen, zu denen kein Mitgliedsverhältnis besteht

c. Einnahmen aus Veranstaltungen, Dienstleistungen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

d. Zuwendungen aus kommunalen Fonds und aus Mitteln des Hessischen Triathlonverbandes e.V.

15.2. Über die Verwendung der Einnahmen ist vom Vorstand ein exakter Nachweis zu führen. Die Planung und Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben ist vom Vorstand der Gesamtmitgliederversammlung vorzulegen und beschließen zu lassen.

15.3. Alle finanziellen und materiellen Mittel sind gemeinschaftliches Eigentum der Vereinsmitglieder. Die Anschaffung und Verwendung von Gegenständen ist in einem Bestandsbuch nachzuweisen.

§16 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigster Zwecke

16.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 12.7.) aufgelöst werden.

16.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

16.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Restvermögen des Vereins zu Gunsten des Hessischen Triathlon Verbandes e.V. gestiftet und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.